

Sitzung vom 27. Mai 2015

**568. Postulat (Förderung Veloabstellplätze an Schlüsselorten)**

Kantonsrätin Mattea Meyer sowie die Kantonsräte Michael Zeugin und Jürg Altwegg, Winterthur, haben am 9. März 2015 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 aufgehobene Verfahrensregelung für die Ausrichtung der Staatsbeiträge für Veloabstellplätze wieder einzuführen und die entsprechenden Beiträge wieder im Budget und Finanzplan einzustellen.

*Begründung:*

Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass der Kanton Zürich die in den regionalen Verkehrsplänen festgelegten Parkierungsanlagen sowie Veloabstellplätze von regionaler Bedeutung erstellen kann, wenn sie den Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Verkehrs vorbehalten sind. Weiter hält § 5 Abs. 2 fest, dass der Kanton bei Anlagen, die von Gemeinden oder Transportunternehmen erstellt werden, Beiträge gewähren kann.

Im Rahmen des Sanierungsprogrammes 04 hat der Regierungsrat die Verfahrensregelung für die Ausrichtung der Staatsbeiträge rückwirkend auf den 7. Mai 2003 aufgehoben und die entsprechenden Beiträge im Budget und Finanzplan gestrichen.

Für den Erhalt eines leistungsfähigen, nachhaltigen Verkehrssystems kommt der Förderung des Veloverkehrs eine wichtige Rolle zu. Es sollte auch im Interesse des Kantons Zürich liegen, dass die Pendlerinnen und Pendler ökologische Verkehrsmittel benutzen. Dies setzt aber voraus, dass insbesondere an gut frequentierten Punkten des öffentlichen Verkehrs ausreichend Veloparkplätze zur Verfügung stehen, um die Benutzung des öffentlichen Verkehrs zu ermöglichen und zu fördern.

Deshalb wird der Regierungsrat gebeten, die im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 aufgehobene Verfahrensregelung für die Ausrichtung der Staatsbeiträge für Veloparkplätze wieder einzuführen und die entsprechenden Beiträge wieder im Budget und Finanzplan einzustellen. Es soll sichergestellt werden, dass Schlüsselorte finanziell unterstützt werden, um so einen maximalen Nutzen für die Erreichung des kantonalen Modalsplits zu ermöglichen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Mattea Meyer, Michael Zeugin und Jürg Altwegg, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG; LS 740.1) ermöglicht dem Kanton die finanzielle Unterstützung von Parkierungsanlagen und Veloabstellplätzen von regionaler Bedeutung, sofern sie den Benutzerinnen und Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel vorbehalten sind. Mit Beschluss Nr. 134/2000 verabschiedete der Regierungsrat dazu ein Konzept. Darauf gestützt, regelte die Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung vom 28. Juni 2001 das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen an Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen.

Mit Beschluss vom 17. September 2003 (Vorlage 4104) legte der Regierungsrat die Massnahmen des Sanierungsprogramms San04 fest. Die Massnahme San04.300 sieht dabei einen Verzicht auf die Subventionierung von Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen vor. Seit 2003 wurden daher keine Investitionsbeiträge mehr an Bike & Ride-Anlagen geleistet. Die Beiträge wurden bis dahin aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert.

Die heutige finanzielle Situation des Kantons unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen, die das Sanierungsprogramm San04 ausgelöst hat. So hat der Regierungsrat mit den Richtlinien zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2016–2019 und zum Budget 2016 den Finanzbedarf in der Erfolgsrechnung auf dem Niveau des Budgets 2015 eingefroren. Die Wiederaufnahme der Subventionierung von Veloabstellplätzen gemäss § 5 PVG würde daher Einsparungen bei anderen kantonalen Aufgaben in entsprechendem Umfang voraussetzen. Je nachdem, wie die Beiträge gemäss § 5 PVG finanziert würden, wären andere Aufgabenbereiche betroffen. Bei einer Finanzierung der Beiträge aus dem Strassenfonds stünden diese Beiträge in Konkurrenz zu den übrigen Verwendungszwecken des Fonds.

Die staatliche Subventionierung von Veloabstellplätzen gemäss § 5 PVG ist im Zusammenhang mit den übrigen kantonalen Anstrengungen zur Förderung des Veloverkehrs und anderen Finanzierungsmöglichkeiten für solche Anlagen zu sehen. Mit dem vom Kantonsrat am 1. November 2010 beschlossenen Veloförderprogramm (Vorlage 4664) soll der Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr vergrössert werden. Das Programm sieht verschiedene Massnahmen vor, die von der Koordinationsstelle Veloverkehr im Amt für Verkehr umgesetzt werden. Ferner baut der Kanton die Veloweginfrastruktur auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 des Strassen-

gesetzes fortlaufend aus. Auch die Umsetzung des Velonetzplans, der auf der Grundlage des Veloförderprogramms derzeit erarbeitet wird, wird entsprechende Mittel in Anspruch nehmen. Eine Verwendung der gesetzlich für den Radwegbau vorgesehenen Mittel für andere, dem Radverkehr dienende Anlagen wie Parkierungsanlagen, ist daher nicht angezeigt.

Demgegenüber besteht mit dem Agglomerationsprogramm heute eine Finanzierungsmöglichkeit für Verkehrsinfrastrukturen, die bei der Festlegung des Sanierungsprogramms San04 noch nicht bestand. Städte und Gemeinden, die an den kantonalen Agglomerationsprogrammen beteiligt sind, haben die Möglichkeit, zur Mitfinanzierung von Projekten für den Bau von Veloabstellplätzen Bundesbeiträge zu beantragen. In den Agglomerationsprogrammen des Kantons Zürich der 1. und der 2. Generation wurden sieben Projekte von Gemeinden für Veloabstellanlagen angemeldet und vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt. Diese Gemeinden können mit Beiträgen zwischen 30% und 40% der Gesamtkosten rechnen. Insgesamt hat der Bund für diese Projekte Beträge von rund 12 Mio. Franken zugesichert.

Die Wiederaufnahme der kantonalen Subventionierung von Veloabstellplätzen gemäss § 5 PVG scheint vor diesem Hintergrund und gegenüber anderen kantonalen Aufgaben nicht vorrangig. Eine Aufhebung der Sanierungsmassnahme San04.300 ist bei dieser Ausgangslage daher nicht angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat KR-Nr. 87/2015 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**